



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Frank-Michael Klingenburg
Dorfstr. 67
25596 Gribbohm

f.klingenburg.1.ekpvpspdtr@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 10. Dezember 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Definition „Freiberufler“**

BEZUG Ihr Antrag vom 9. Dezember 2019

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/19/10001 :077**

DOK **2019/1092143**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Klingenburg,

mit Ihrer E-Mail vom 9. Dezember 2019 wenden Sie sich über das Internetportal www.fragdenstaat.de an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen in Form eines IFG-Antrages folgende Frage(n):

„1. Wie beurteilt das Ministerium die Einschätzung des Ministeriums in Niedersachsen zur Freiberuflichkeit von Interviewern bei statistischen Erhebungen?“

In vielen Bereichen werden lediglich sogenannte "Interviewer" eingesetzt, die vorgegebene Fragen vorlesen oder/und vorlegen und dann die Antworten anhand eines vorgegebenen Antwortenkataloges notieren.

Die Einführung in die Tätigkeit erfolgt meist in einer kurzen Schulung zur richtigen Handhabung von Dokumenten oder Smartphone.

Das niedersächsische Ministerium erklärt, dass Interviewer bei statistischen Erhebungen einer sonstigen selbständigen Tätigkeit (Finanzministerium Niedersachsen StEK LStDV § 4 Nr. 172) nachgehen und somit gewerblich tätig sind.

Dies wird auch in der Literatur bestätigt, weil Anlern-Tätigkeiten (der sprichwörtliche "Dressierte Affe") der freie Charakter der Tätigkeit hinsichtlich Kreativität, Kunst und freier Gestaltung (z. B. Reaktionsmöglichkeiten auf Abweichungen) fehlt.

2. Welche Folgen leiten sich aus der falschen Einstufung für den Auftraggeber ab?

3. Kann eine gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit (als Statistikerheber) vor dem Hintergrund der Krankenversicherungspflicht, Rücklagenbildung, Rentenvorsorge, etc. bei einem Stundenlohn von 10 € überhaupt angenommen/vermutet werden?“

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine Bitte um Erteilung einer Auskunft zu einer Sach- oder Fachfrage oder Rechtslage und es wird kein Zugang zu Aufzeichnungen als „amtliche Informationen“ im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG begehrt. Damit liegt, wie bereits bei Ihrer letzten Anfrage, kein IFG-Antrag im Sinne des Gesetzes vor.

Ihre Anfrage leite ich deshalb an mein Bürgerreferat weiter. Ich schlage vor, dass Sie sich künftig direkt an das für allgemeine Anfragen zuständige Bürgerreferat des BMF wenden. Sie finden das Kontaktformular unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular.html>.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Nichtanwendbarkeit des IFG auf Ihr Auskunftersuchen die vierwöchige Antwortfrist nach § 7 Absatz 5 IFG nicht gilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Sigrid Tuljus

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.